

Anlage 1

Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree

Fassung Stand 01.08.2010		Neue Fassung	
§ 1	Gebührenpflicht	§ 1	Gebührenpflicht
1	Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der VHS ist gemäß der § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.	1	Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der <del>VHS</del> <b>Volkshochschule</b> ist gemäß der § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), sowie § 9 der Volkshochschulsatzung eine Gebühr an den Landkreis Oder-Spree zu zahlen. Die Gebühr wird von der Volkshochschule des Landkreises im Rahmen dieser Gebührensatzung erhoben.
2	Die jeweils gültige Gebühr für selbst zahlende Teilnehmerinnen/Teilnehmer ist dem aktuellen Programmheft zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen. Die Gültigkeitsdauer ist in den Programmheften festgelegt.	2	Die jeweils gültige <b>Teilnahme</b> gebühr für <b>selbst zahlende Teilnehmer*innen/Teilnehmer</b> ist dem aktuellen <b>Programmheft und der Homepage der vhs</b> zu entnehmen. Sie gilt für alle Veranstaltungen und Kurse, die während der Gültigkeitsdauer des Programms beginnen. <del>Die Gültigkeitsdauer ist in den Programmheften festgelegt.</del>
3	Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3a sind von der/dem angemeldeten Teilnehmerin/Teilnehmer nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 12 Werktagen zu entrichten. Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungstermine enthalten sind, möglich. Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3b und 3d sind von dem Auftraggeber bzw. Prüfungs- oder Abschlusstest-Teilnehmerin/Teilnehmer nach Rechnungserhalt innerhalb von 12 Werktagen zu bezahlen.	3	<del>Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3a sind von der/dem angemeldeten Teilnehmerin/Teilnehmer nach Erhalt des Gebührenbescheides innerhalb von 12 Werktagen zu entrichten. Die</del> <b>Gebühren zu § 2 werden innerhalb von 12 Werktagen nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Dazu muss die Rechnungsadresse korrekt von der/dem Teilnehmer*in oder dem Auftraggeber bei der Anmeldung angegeben werden.</b> Eine eventuelle Teilzahlung ist nur nach besonderer Vereinbarung, in der die Höhe der Raten und die Zahlungstermine enthalten sind, möglich. <del>Die Teilnahmegebühren zu § 2 Abs. 3b und 3d sind von dem Auftraggeber bzw. Prüfungs- oder Abschlusstest-Teilnehmerin/Teilnehmer nach Rechnungserhalt innerhalb von 12 Werktagen zu bezahlen.</del>

Anlage 1

Fassung Stand 01.08.2010		Neue Fassung	
4	Stillschweigender Verzicht auf die Teilnahme oder nicht fristgemäße Abmeldung entbindet nicht von der Zahlungspflicht.	4	Keine Änderung
<b>§ 2 Gebühren</b>		<b>§ 2 Gebühren</b>	
1	Die jeweils gültige Gebühr wird vom Kreistag festgelegt.	1	Die jeweils gültige <b>Teilnahme</b> gebühr wird vom Kreistag festgelegt.
2	Die den Veranstaltungen und Kursen im Programmheft zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus: - der Kursgebühr, - den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z. B. Computer, Internet usw.) und - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung).	2	Die den Veranstaltungen und Kursen im Programm <b>heft</b> zugeordneten Teilnahmegebühren setzen sich zusammen aus: - der Kursgebühr <b>und</b> - der Verwaltungsgebühr (inkl. Teilnahmebescheinigung) <b>—und</b> <del>den Zuschlägen für Kurse mit einer Sonderausstattung (z. B. Computer, Internet usw.).</del>
3a	Die Kursgebühr beträgt pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde (45 Minuten): bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem BbgWBG - für alle Fachbereiche EUR 2,30 Bei Kursen mit genau definierter Teilnehmerzahl unter 10 Teilnehmern wird die Kursgebühr auf der Grundlage von EUR 2,30 und 10 Teilnehmern umgerechnet. - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen EUR 1,00 - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation EUR 0,00 bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die laut BbgWBG nicht gefördert werden EUR 4,10	3a	Die Kursgebühr beträgt pro <b>Teilnehmer*in/Teilnehmer</b> und Unterrichtsstunde (45 Minuten): bei Veranstaltungen der Grundversorgung nach dem <b>Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (BbgWBG)</b> - für alle Fachbereiche EUR <b>2,74</b> <del>Bei Kursen mit genau definierter Teilnehmerzahl unter 10 Teilnehmern wird die Kursgebühr auf der Grundlage von EUR 2,30 und 10 Teilnehmern umgerechnet.</del> - für <b>Aktivkurse (i. d. R. 5 Teilnehmende)</b> EUR <b>5,48</b> - bei Einzelveranstaltungen zu aktuellen und politischen Themen EUR 1,00 - bei Einzelveranstaltungen zur Werbung und Kursinformation EUR 0,00 bei Fortsetzungsveranstaltungen der Grundversorgung, die laut BbgWBG <b>nicht gefördert werden nicht förderfähig sind</b> EUR <b>6,04</b> <b>Wird die Mindestteilnehmerzahl nach § 10 der Volkshochschulsatzung unterschritten, so erhöht sich die Teilnahmegebühr prozentual entsprechend dem Verhältnis der</b>

Anlage 1

Fassung Stand 01.08.2010		Neue Fassung	
			geringeren Teilnehmerzahl zu 10 Teilnehmenden.
	<p>Die Kursgebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal 12 Teilnehmerinnen/Teilnehmern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Veranstaltungen für die Kreisverwaltung EUR 40,30</li> <li>- bei sonstigen Auftragsmaßnahmen EUR 60,50</li> </ul>	3b	<p>Die <del>Kursgebühr</del> Teilnahmegebühr beträgt pro Unterrichtsstunde mit maximal <del>12</del> 15 Teilnehmer*innen/Teilnehmern Teilnehmenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Veranstaltungen für <del>den die</del> Landkreis Oder-Spree Kreisverwaltung EUR 59,92</li> <li>- bei sonstigen Auftragsmaßnahmen EUR 89,88</li> </ul>
3c	Werden Auftragsmaßnahmen als Einzelveranstaltungen durchgeführt, entfällt die maximale Teilnehmerbegrenzung von 12.	3c	Werden Auftragsmaßnahmen als Einzelveranstaltungen durchgeführt, entfällt die maximale Teilnehmerbegrenzung von <del>12</del> 15.
3d	Bei Teilnahme an Prüfungen gelten die Gebühren der zuständigen Prüfungszentrale bzw. -ordnung.	3d	Keine Änderung
		3e	Bei speziellen Kursen oder Veranstaltungen im Auftrag des Landkreises Oder-Spree bei denen die Teilnehmerzahl von den Vorgaben in § 2 Abs. 3b abweicht, werden die Gebühren nach dem jeweiligen Einzelfall und in Absprache mit dem Landkreis Oder-Spree festgesetzt.
		3f	Für projektbezogene Kurse gelten die Gebühren und Teilnehmerzahlen der entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. Fördervorgaben.
		3g	Bei einer nachweisbaren Schwerbehinderung, kann eine Begleitperson den Kurs oder die Veranstaltung kostenlos besuchen.
4	<p>Für Veranstaltungen und Kurse, die im Programmheft als solche mit einer Sonderausstattung markiert sind, wird pro Teilnehmerin/Teilnehmer und Unterrichtsstunde ein Zuschlag erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei der Nutzung von Kabinetten EUR 0,30</li> </ul>	4	entfällt

Anlage 1

Fassung Stand 01.08.2010		Neue Fassung	
	- bei der Nutzung des Internets der Ausgleich der Internetgebühren		
<b>§ 3 Gebührenermäßigung</b>		<b>§ 3 Gebührenermäßigung</b>	
1	Eine Gebührenermäßigung wird nur bei den Kursgebühren der Kurse und Veranstaltungen nach § 2 Abs. 3a gewährt.	1	keine Änderung
2	Sie ist von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer zu beantragen. Die Voraussetzungen sind von ihr/ihm nachzuweisen.	2	Sie ist <b>mit der Anmeldung</b> von der/dem Teilnehmer*in/ <del>dem Teilnehmer</del> zu beantragen. Die Voraussetzungen <b>dafür</b> sind <del>von ihr/ihm vor Kursbeginn</del> nachzuweisen.
3	Zuschläge und Verwaltungsgebühren werden nicht ermäßigt.	3	<del>Zuschläge und Die</del> Verwaltungsgebühren <del>werden wird</del> nicht ermäßigt.
4	Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden Teilnehmerinnen/Teilnehmern gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Lohn-/Einkommenssteuer und</li> <li>• der gesetzlichen Beiträge zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitslosenversicherung</li> <li>- Rentenversicherung</li> <li>- Krankenversicherung und</li> <li>- Pflegeversicherung</li> </ul> </li> </ul> Euro 985,00 nicht übersteigt.	4	Ermäßigungen in Höhe von 30 % auf die Kursgebühr werden <b>Teilnehmer*innen/Teilnehmern</b> gewährt, deren persönliches monatliches Einkommen nach Abzug <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Lohn-/Einkommenssteuer und</li> <li>• der gesetzlichen Beiträge zur <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arbeitslosenversicherung</li> <li>- Rentenversicherung</li> <li>- Krankenversicherung und</li> <li>- Pflegeversicherung</li> </ul> </li> </ul> Euro <b>1.167,00</b> nicht übersteigt.
<b>§ 4 Gebührenerstattung</b>		<b>§ 4 Gebührenerstattung</b>	
1	Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden bei einem Rücktritt durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer nicht erstattet.	1	<del>Die Verwaltungsgebühren und Zuschläge werden wird</del> bei einem Rücktritt durch die <b>Teilnehmenden</b> nicht erstattet.
2	Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder</li> <li>- während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines</li> </ul>	2	Beim Rücktritt von einer Veranstaltung oder einem Kurs kann die Kursgebühr nur erlassen oder erstattet werden, wenn eine schriftliche Abmeldung <b>in der Volkshochschule</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 7 Tage vor dem ersten Kurstag oder</li> <li>- während eines Kurses mit dem zusätzlichen Nachweis eines</li> </ul>

Anlage 1

Fassung Stand 01.08.2010		Neue Fassung	
	triftigen Grundes, vorliegt. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die weitere Teilnahme unmöglich oder nicht zumutbar ist und dadurch das Kursziel nicht mehr erreicht werden kann.		triftigen Grundes, vorliegt. <del>Ein triftiger Grund liegt vor, wenn die weitere Teilnahme unmöglich oder nicht zumutbar ist und dadurch das Kursziel nicht mehr erreicht werden kann.</del> Ein Grund ist triftig, wenn er unvorhersehbar, unabwendbar und plötzlich im Verlauf des Kurses eintritt und dadurch eine weitere Teilnahme am Kurs unmöglich oder nicht zumutbar ist.
3	Bei einem Rücktritt während eines Kurses nach § 4 Abs. 2 wird die Kursgebühr vom Zeitpunkt des Rücktritts an erstattet.	3	keine Änderung
4	Eine teilweise Erstattung aufgrund nachträglich beantragter Ermäßigung bei bereits begonnenen Kursen ist nicht möglich.	4	keine Änderung
<b>§ 5 Medien</b>		<b>§ 5 Medien</b>	
	Lehrbücher sind von den Teilnehmern/innen selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.		Lehrbücher sind von den <del>Teilnehmern/innen</del> <b>Teilnehmenden</b> selbst zu kaufen, andere Unterrichtsmaterialien (Folien, Fotokopien usw.) sind nach der Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree zu bezahlen.
<b>§ 6 Inkrafttreten</b>		<b>§ 6 Inkrafttreten</b>	
	Diese Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 1. August 2004 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.		Diese Gebührensatzung der Volkshochschule des Landkreises Oder-Spree tritt am <del>1. August 2010</del> <b>1. August 2020</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom <del>1. August 2004</del> <b>1. August 2010</b> mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.